

Von dem dazu berechtigten Herstellerbetrieb - Inhaber des Typscheines - auszufüllen, wenn für das Kraftfahrzeug bereits eine allgemeine Betriebserlaubnis - Typschein - erteilt ist (§ 34 StVZO)

Der unterzeichnete Herstellerbetrieb bescheinigt, daß das Fahrzeug in diesem Kraftfahrzeugbrief richtig beschrieben ist und zu der Gattung der Fahrzeuge vom

Typ **Trabant P 601** gehört.

Die Angaben im Kraftfahrzeugbrief stimmen mit den Angaben der allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. **849** vom **1. 3. 1967** und den Ergänzungen **1. v. 7. 4. 1967** überein. Die allgemeine Betriebserlaubnis (Lfd. Nr. und Datum)

ist von der **Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt Dresden** erteilt worden.

Es wird versichert, daß das Fahrzeug den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

VEB Sachsenring
(Firmenstempel)
Automobilwerke Zwickau

Zwickau den **29. April 1968** 19

(Unterschrift)

Von dem Sachverständigen der Deutschen Volkspolizei auszufüllen, wenn die Beibringung eines Gutachtens vorgeschrieben ist (§ 35 StVZO)

Auf Grund der vorgeschriebenen Prüfung wird bescheinigt, daß das Fahrzeug in diesem Brief richtig beschrieben ist.

Das Fahrzeug entspricht den geltenden Bau- und Betriebsbestimmungen. Seiner Zulassung zum Straßenverkehr stehen technische Bedenken nicht entgegen.

..... den 19

Sachverständiger der Deutschen Volkspolizei

D. S.

(Unterschrift)

Kraftfahrzeugbrief I Nr. B 747883 ☒